

Erweiterte Steuerungsaufgaben des Stadtjugendamtes im Kinderschutz

Produkt 60.2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz
Produkt 60.3.1.1 Jugendarbeit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03786

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.11.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Als Folge öffentlicher Debatten zum Thema Kinderschutz wurde in den letzten Jahren der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich neu verankert, erweitert und damit verbessert. Seit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK 2007) und noch verstärkt durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG 2012), wird der Kinderschutz von allen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, als Querschnittsaufgabe betrachtet.

Der Schwerpunkt zur Stärkung des Kinderschutzes im KICK war vorrangig gesehen in Unterstützungsangeboten für die Erziehungsbedingungen in Familien und durch klare Hilfe- und Kontrollstrategien in Risikosituationen. § 8a SGB VIII normiert seither ein eigenes Fachverfahren zur Bearbeitung von Kinderschutzvorgängen, sowohl für die Jugendämter als auch über verpflichtende Trägervereinbarungen für alle Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe. In der Konsequenz wurden auch in München der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Ressourcen für wirksamen Kinderschutz zur Verfügung gestellt und das Stadtjugendamt, respektive die Sozialbürgerhäuser in ihrer Aufgabenwahrnehmung zum Kinderschutz gestärkt.

Mit dem BKISchG wurde noch stärker der Schwerpunkt auf Prävention gelegt, insbesondere auch innerhalb von Einrichtungen und Institutionen, nachdem massiv und umfangreich Missbrauchsgeschehen aus der Vergangenheit durch ehemalige Opfer aufgedeckt bzw. bekannt gemacht wurde. Gesetzlich abgesichert wurden die Einzelfallberatung für alle Berufsgruppen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung als Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt, der Netzerkausbau im Kinderschutz, die Sicherstellung laufender Qualitätsentwicklung zum Schutz der Kinder vor Gewalt, somit die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Partizipation und Beschwerderechte. Zu letzteren zählen auch Ombudsmöglichkeiten für

Kinder/Jugendliche in sämtlichen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie in weiteren Handlungsfeldern der Stadtgesellschaft.

Sowohl die Neuerungen des KICK wie auch des BKiSchG stellen grundlegende Paradigmenwechsel im Kinderschutz dar. Mit dieser Vorlage soll aufgezeigt werden, was die Umsetzung dieser Paradigmenwechsel und die sukzessive Entwicklung einer neuen Qualität im Kinderschutz an zusätzlichen Aufgaben der Fachsteuerung im Stadtjugendamt bedeutet.

Neben den Aufgaben aufgrund gesetzlicher Veränderungen kam es zu weiteren neuen Anforderungen, z.B. die Kindeswohlrelevanten Aspekte der EU-Zuwanderung oder der Umgang mit Kindeswohl-Risiken für begleitete minderjährige Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Wie bereits der Name der Abteilung Erziehungsangebote/Kinderschutz erkennbar macht, werden im Sozialreferat/Stadtjugendamt hoheitliche interventionsorientierte Schutzfunktionen unmittelbar mit präventiven und hilfeorientierten Leistungen gemeinsam gesteuert. Innerhalb der Abteilung besteht ein eigenes Team aus gegenwärtig vier Vollzeitstellen, die als Querschnittsaufgabe für das Stadtjugendamt die Fachsteuerungsfunktion für den Kinderschutz in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (und seit dem KICK und BkiSchG auch darüber hinaus) grundsätzlich ausüben. Der Umgriff der Aufgaben reicht vom präventiven Kinderschutz („Frühe Hilfen“) bis zur Wahrnehmung von Fachaufsichtsfunktionen.

Paradigmenwechsel brauchen ihre Zeit bis sie in der Praxis ankommen. Dies gilt auch für die grundlegend neue Weichenstellung des BKiSchG. Der neue Qualitätsanspruch im Bereich Kinderschutz zielt deutlich auf Prävention und gleichermaßen auf Nachhaltigkeit durch kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Die Fachsteuerung Kinderschutz kann mit ihren vier Vollzeitstellen nicht mehr allen Anforderungen gerecht werden. In dieser Vorlage wird die Notwendigkeit der Zuschaltung von drei weiteren Vollzeitstellen dargelegt.

1. Ausgangslage

Die beiden letzten Novellen zum Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) waren dezidierte Kinderschutz-Novellen (KICK 2007, BKiSchG 2012). Eine wesentliche Verstärkung und Verbesserung des Kinderschutzes erfolgte auch in München:

- im Bereich der Sozialbürgerhäuser (SBH) durch den Unterstützungsdienst bei einer Gefährdung,
- das Verfahren zur Qualitätssicherung im Kinderschutz wurde optimiert und wird nun neben den Sozialbürgerhäusern auch in der Jugendgerichtshilfe umgesetzt,
- zum Risikomanagement wurde das Konzept der Verfahrensoptimierung entwickelt und in jedem Sozialbürgerhaus bisher einmal erfolgreich durchgeführt,

- Fachvorgaben und Dienstanweisungen wurden aktualisiert und weiterentwickelt (§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 42 Inobhutnahme SGB VIII),
- eine Handreichung zu Partizipation und Beschwerdemanagement wurde in enger Zusammenarbeit mit den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt,
- eine Handreichung und Dienstanweisung zu Verhinderung von Genitalverstümmelung liegt vor,
- seit 2008 sind die Frühen Hilfen als präventive Form des Kinderschutzes installiert.

Eine sehr gute Erfolgsbilanz zur Entwicklung von Verfahrensstandards im Bereich des Kinderschutzes und deren Umsetzung in den Sozialbürgerhäusern, der Jugendgerichtshilfe und auch bei freien Trägern liegt daher vor.

Die Fachsteuerung Kinderschutz im Stadtjugendamt wurde 2001 in der damals bestehenden Formation und Ausstattung vom Allgemeinen Sozialdienst in das Stadtjugendamt übernommen. Bis 2008 änderte sich an dieser Ausstattung nichts, erst mit dem KICK kam in der Abteilung Erziehungsangebote ein VZÄ für die „Frühen Hilfen“ hinzu und für die trägerbezogenen Aufgaben (§ 8a Abs.2 SGB VIII) kam ein VZÄ hinzu, die bis 2012 in der Abteilung „Kinder, Jugend und Familie“ angesiedelt war. Mit dem BKiSchG wurden sämtliche Kinderschutzaufgaben (wieder) gebündelt in der Abteilung „Erziehungsangebote / Kinderschutz“ angesiedelt. Es kam aber zu keiner zusätzlichen Ausstattung infolge der Novellierung 2012.

Daher besteht schon seit längerer Zeit ein Personalbedarf im Bereich der Steuerung beim Stadtjugendamt selbst, um beim Kernthema Kinderschutz handlungsfähig zu bleiben.

2. Beschreibung des Steuerungsauftrags zum Kinderschutz im Stadtjugendamt

Der Steuerungsauftrag leitet sich natürlich grundsätzlich von den Globalzielen eines gelingenden Kinderschutzes ab. Diese sind:

- wirksamer Kinderschutz muss frühzeitig einsetzen,
- Verknüpfung von Kindertagesangeboten mit niederschwelligen Entlastungs- und Beratungshilfen für belastete Eltern,
- Stärkung der Fachkompetenz der Akteurinnen und Akteure,
- wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist das Wissen um die unterschiedlichen Handlungsparadigmen der Berufsgruppen,
- die Vereinbarkeit von Kinderschutz und Datenschutz,
- lfd. Qualitätsentwicklung, Fehler- bzw. Risikomanagement,
- klare Verantwortlichkeiten und Verfahren,
- verbindliche Hilfenetzwerke mit den Bereichen Gesundheit, Schule und Justiz.

Vor dem Hintergrund einer verstärkten öffentlichen Verantwortung des Stadtjugendamts resultieren aus dem fachlichen Spannungsfeld „Hilfe-Schutz-Kontrolle“ im Kinderschutz neue fachliche und strukturelle Herausforderungen. Ziel ist die Herstellung einer Verantwortungsgemeinschaft aller, die beruflich mit Kindern zu tun haben.

Das Stadtjugendamt muss dafür Sorge tragen, mit konkreten neuen Maßnahmen diese Zielsetzung Schritt um Schritt voranzubringen und seine Gesamtverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII zu erfüllen.

Die Aufgaben der Steuerung umfassen:

2.1 Fallmanagement im Rahmen der Wahrnehmung von Fachaufsicht

Unter dieser Aufgabenkategorie wird das fallbezogene laufende Geschäft der Fachsteuerung subsumiert. Auch wenn die Steuerung nicht im Einzelfall operativ tätig wird, ist sie – angesichts der Fallmenge in den SBH – praktisch täglich in schwierige Einzelfallbearbeitung involviert – sei es als Beschwerdeverfahren, Fallberatung oder fachaufsichtliche Prüfung. Daher lassen sich die Arbeitsvorgänge wie folgt strukturieren und quantifizieren (qualifizierte Schätzung/p.a.), wobei der einzelne Vorgang einige Stunden, aber auch über mehrere Tage anhalten kann. Grundsätzlich gilt zu beachten: die Vorgänge sind überwiegend sehr dringlich und deshalb immer vor anderen Arbeiten zu erledigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen immer unter Handlungsdruck mit entsprechender psychischer Belastung, da sie oft fremdbestimmt sind durch die Dringlichkeit der Einzelfälle.

- **Fachberatung für Führungskräfte in den SBH/zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW) in Spezialfällen**

Insbesondere an der Schnittstelle zur Justiz gibt es Fallkonstellationen, die ein umfängliches Detailwissen voraussetzen und in der Regel einer fallspezifischen Auftragsklärung und „Übersetzung“ zwischen Jugendhilfe und Justiz bedürfen. Dazu zählen:

- **HEADS-Probanten (Haft-Entlassenen-Auskunft-Datei-Sexualstraftäter)**
Auf der Gesamtliste von ca. 100 Probanten kommt es bei ca. fünf Personen p.a. bei ihrer Entlassung zu intensiver Zusammenarbeit zwischen Polizei und Stadtjugendamt, da konkrete Gefährdungen von Kindern zu befürchten sind.
- **MiStra-Meldungen** sind Mitteilungen in Strafsachen, die das Tätigwerden des Stadtjugendamts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung erforderlich macht (MiStra Nr. 25, Abs 1, Abs 2 Nr. 5);
ca. 200 Meldungen p.a. zu Strafsachen mit sexuellen Komponenten (Exhibitionismus, Kinderpornografie, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) oder Körperverletzungen gegen Kinder,

- Erkenntnisanfragen der Jugendbehörde an die Polizei über potentielle Täterschaft. Diese Anfragen werden über die zentrale Fachsteuerung abgewickelt, um trotz des Legalitätsprinzips der Ermittlungsbehörde und dem Datenschutz der Jugendbehörde ein Mindestmaß an Kommunikation zu ermöglichen (ca. 70 Anfragen p.a.)
- Polizeiberichte zur häuslichen Gewalt: ca. 600 Polizeiberichte gehen p.a. an das Stadtjugendamt, hier an das Team Kinderschutz. Die Berichte werden inhaltlich gesichtet und sofort an das zuständige SBH weitergeleitet, ggfs. mit Handlungsempfehlungen.
- Fachberatung für die Unterstützungsdienste in den SBH und Führungskräfte in den Sachgebieten (ca. 30-40 Fälle p.a.)
- Interdisziplinäre Fachberatung Sexualdevianz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SBHs und der ZEW sowie der Jugendgerichtshilfe zur Einschätzung der vorliegenden Sexualdevianz bei Kindern und Jugendlichen und Empfehlung zu geeigneten und wirksamen Hilfemaßnahmen (ca. 3 Fälle pro Monat).
- Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SBH und der ZEW bei außergewöhnlichen Fällen und bei begründetem Verdacht auf sexuelle Gewalt und körperliche bzw. seelische Misshandlung durch Personal der Kindertageseinrichtungen (4 - 10 Gespräche pro Fall). Einbindung weiterer Kooperationspartner bei Bedarf:
 - Staatsanwaltschaft: Einforderung von vorliegenden MiStra-Meldungen und Aktenanforderungen
 - Ermittlungsrichter: Absprache bezüglich weiterer Vorgehensweisen
 - Rechtsmedizin: Beratung zu Gewaltspuren bei Kindern und Jugendlichen
 - ggf. spezialisierte Fachberatungsstellen (z.B. Amyna, Kibs, Wildwasser), Fachaustausch zu Sonderthemen im Einzelfall.
- **Fachberatungen und -aufsicht im Bereich des Referates für Bildung und Sport (RBS)/Kita ¹ (Aufgaben, die wahrgenommen und zukünftig ausgebaut werden müssen):**
 - Teilnahme am Krisenstab des RBS bei Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff oder sexuellem Missbrauch durch Personal gegenüber Mädchen und Jungen (3 - 8 Gespräche/Fall, jeweils ca. 2 Stunden). Protokollierung der Ergebnisse und Einbindung der Hierarchie im Stadtjugendamt zum weiteren Vorgehen.

¹ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und dem Referat für Bildung und Sport-Ergänzung

- Fachberatung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBS (z.B. Stadtquartiersleitungen, Schuldirektoren usw.) zu dem Handlungsbedarf des Stadtjugendamtes im Fall von sexuellem Missbrauch/Grenzverletzungen an Kindern (4-10 Gespräche pro Fall).

- **Beschwerdemanagement**

Das Spektrum von Beschwerden ist weit gespannt - von der Bürgerpost (ausgehend von einer Beschwerde, die sich abschließend eher als Hilfeersuchen darstellt) bis hin zu massiver Kritik an individueller Sachbearbeitung. Der Übergang zu einem Widerspruchsverfahren oder einer Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde kann fließend sein. Auf alle Vorgänge ist schriftlich zu reagieren:

- ca. 100 Bürgerschreiben/p.a. (mit Entwürfen für Antwortschreiben zur Unterschrift des Herrn Oberbürgermeisters, die Referatsleitung oder für die Amtsleitung)
- ca. 250 Bürgeranliegen/p.a. (Anfragen per Mail ohne förmliche Beantwortung über die Hierarchie).

Diese Vorgänge erfordern in der Regel eine Recherche im operativen Bereich und reichen von einer einfachen Rückmeldung bis zur intensiven Aufarbeiten der Aktenlage.

- **Fachaufsichtliche Prüfungen**

- Beantwortung von ca. 15 Fachaufsichtsbeschwerden/p.a.
- Bearbeitung von ca. 15 Eingaben/p.a. an die Rechtsaufsicht, inkl. Stellungnahmen zu Petitionen an den Bayerischen Landtag: Hier ist grundsätzlich eine detaillierte Bearbeitung der kritisierten Sachverhalte erforderlich, häufig mit Aktenvorlage.

- **Krisenmanagement** in Einzelfällen an den Schnittstellen zu Psychiatrie, Suchthilfe, Polizei, anderen Referaten und Institutionen, etc.
Kinderschutzvorgänge haben häufig einen konflikthaften und emotional für alle Beteiligten belastenden Verlauf - natürlich vor allem für die Eltern und auch die Kinder. Hier kommt es immer wieder auch zu „Stellvertreterkonflikten“ zwischen Stadtjugendamt und anderen Dienststellen oder Einrichtungen, die ihrerseits diese Konflikte an die Amtsleitung herantragen. Im Krisenmanagement wird dann die Fachsteuerung im Auftrag der Amtsleitung aktiv.

- Beratung und Unterstützung bei „**besonderen Vorkommnissen**“ nach § 45 SGB VIII in Einrichtungen
Wenn das Wohl eines betreuten Kindes in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung durch ein besonderes Vorkommnis berührt wird, muss die Einrichtung eine Meldung an die Aufsichtsbehörde veranlassen. Handelt es sich dabei um eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch wird häufig die Fachsteuerung auch beratend für die fallführende Fachkraft tätig.
- Zuarbeit für Amts- und Referatsleitung in **Pressefällen** (ca. 10-20 p.a.)
Recherchen in Einzelfällen, Prüfen der Sachbearbeitung, Nachfragen und Sichten von Unterlagen, Stellungnahme bzw. Vorlagen für Vorgesetzte unter Zeitdruck.

2.2 Fachvorgaben für einen einheitlichen Aufgabenvollzug

Die Fachsteuerung des Stadtjugendamts hat grundsätzlich die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass einheitliche, praxistaugliche Verfahrensstandards zum Vollzug der hoheitlichen Aufgaben im Kinderschutz organisationsweit vorhanden sind. Das bedeutet, dass z.B. eine Inobhutnahme, die de facto einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht darstellt – in allen Sozialbürgerhäusern und Sachgebieten nach der gleichen Dienstanweisung vollzogen wird. Sie ist damit nicht nur rechtlich und fachlich korrekt, sondern auch für die Bürgerin/den Bürger als einheitliches Handeln des Stadtjugendamts erkennbar.

Diese Vorgaben regeln Arbeitsprozesse und legitimieren das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach außen.

Instrumente der Fachsteuerung sind Dienstanweisungen und Handlungsleitfäden sowie die Vorhaltung eines Arbeitshandbuchs.

2.3 Fachberatung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sowie weiterer Institutionen und Professionen im Bereich der Schule, Gesundheit und Justiz

Dieses Aufgabengebiet gliedert sich nach den Adressaten in zwei Bereiche:

- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in München, die auf der Grundlage der „**Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII**“ verpflichtet sind, analog dem öffentlichen Träger bei Gefährdungsfällen tätig zu werden.
187 Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben diese Vereinbarung unterzeichnet. 850 Einrichtungen der Kita-Betreuung, die vom RBS gesteuert werden, haben ebenfalls unterschrieben. Insbesondere mit der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für einschlägig vorbestrafte Personen gem. § 72a SGB VIII besteht erheblicher

Beratungsbedarf durch das Stadtjugendamt.

- Alle anderen Professionen, die in sonstigen Arbeitsbereichen beruflich mit Kindern zu tun haben, haben einen **Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII** gegenüber dem Stadtjugendamt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Soweit noch keine andere Konzept- und Organisationslösung vorliegt, wird diese auch von der Fachsteuerung geleistet.

2.4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Mit dem BKiSchG wurde der neue § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) installiert und verpflichtet das Jugendamt, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ...weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt ...“

Explizit erwähnt wird im Gesetzestext, dass sich die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität auch auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte beziehen.

In diese Aufgabenkategorie fallen folgende Tätigkeiten:

- Fortlaufende **Qualitätsüberprüfungen**
In Zusammenarbeit mit der Leitung der SBH wurde ein Verfahren zum systematischen Fehlermanagement entwickelt, das Standardabweichungen der Praxis über Fallanalysen feststellen lässt. Ziel ist es, unter Wahrung der Anonymität der Fachkräfte, empirische Daten über die praktische Umsetzung des Verfahrens zur Qualitätssicherung bei Gefährdung zu bekommen, um auf der Basis dieser Ergebnisse direkt mit den Fachkräften an Verbesserungen zu arbeiten (die sog. Verfahrensoptimierung im Kinderschutz). Dieses Vorgehen erfährt eine sehr hohe Akzeptanz bei den Fachkräften.
- lfd. Durchführung eines **Qualitätszirkels Kinderschutz** der SBH, der von den Fachkräften gemeldete Mängel aufgreift,
- **Datenauswertungen**
Die neue Bundesstatistik liefert nun auch Daten zum § 8a SGB VIII. Ziel des Stadtjugendamts ist es, im Abstand von zwei Jahren einen Kinderschutzbericht vorzulegen.
- regelmäßige **Fachgremien** für Führungskräfte (Fachrunde Kinderschutz, Fachaustausch mit dem Unterstützungsdienst der SBH, AK Sexualdevianz, u.a.) und interinstitutionelle Fachgremien (AK zum BKiSchG).

2.5 Qualifizierung von Fachkräften

Hier sind drei Aufgabenkategorien anzuführen:

- **Einführungsveranstaltung** neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SBH:
Die Themen umfassen im Kinderschutz: Rolle und Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe, Schutzauftrag, Fachstandards, Vermittlung von kinderschutz-relevanten Themen, Hilfeplan, QS-Verfahren und Schutzkonzepte. Aufwand bei gegenwärtig vier Veranstaltungsreihen p.a. = 80 - 85 Arbeitstage
- **„Grünes Fortbildungsprogramm“** - ein langjährig bewährtes Spektrum von Fortbildungen (ein- oder auch mehrtägig) mit Themen wie z.B. Gesprächen mit Kindern, Konfrontationsgesprächen bei Verdacht auf Misshandlung, Umgang mit Melderinnen und Meldern, Kinderdelinquenz, etc., ca. 350 – 400 Fachkräfte werden p.a. erreicht.
- **Spezialfortbildung** für besondere Zielgruppen, die außerhalb des Grünen Programmes zusätzlich laufen, z.B. Einführungsschulungen für neue Führungskräfte im Unterstützungsdienst.

Die Aufgabe beinhaltet die Fachverantwortung, Planung und organisatorische Abwicklung der Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes für ca. 20 Fortbildungsveranstaltungen p.a. Dazu gehört die inhaltliche Verantwortung der Fortbildungsthemen und die Absprache mit der Referentin/dem Referenten sowie die Reflexion der Veranstaltungen.

2.6 Bilaterales Schnittstellenmanagement zur Regelung von Akutsituationen

Im Unterschied zum Begriff und der Praxis sog. „Netzwerkarbeit“ ist im Kinderschutz ein deutlich höherer Verbindlichkeitsgrad zwischen den Kooperationspartnern erforderlich. Um an Kindeswohlrelevanten Schnittstellen zwischen Jugendamt und Dritten diese Verbindlichkeit sicherzustellen, werden Kooperationsvereinbarungen erarbeitet.

Es liegen bilaterale verschriftete Kooperationsvereinbarungen vor mit

- der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Heckscher-Klinik,
- der Kinder- und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik und Psychotherapie des Klinikums der Universität München (KUMM),
- dem Kinderzentrum der LMU,
- Rechtsmedizin: Behandlung von Kindern auf Gewaltspuren.

Mit diesen Kliniken findet mindestens einmal jährlich zusätzlich je ein Kooperationstreffen statt.

Des Weiteren bestehen zur Handhabung des Kinderschutzes schriftliche Vereinbarungen mit:

- dem Referat für Umwelt und Gesundheit (Hilfenetzwerke Drogen, Alkohol, psychische Krankheit von Eltern),
- dem Referat für Bildung und Sport/KITA,
- dem Amt für Wohnen und Migration; hier ist der Kinderschutz im Handlungsleitfaden zum prekären Wohnen und in der Notquartierssatzung enthalten.
- mit der Polizei zur Handhabung der HEADS-Probanten (HEADS-Projekt).

Auch hier erfolgen (zweimal p.a.) Kooperationstreffen.

2.7 Netzwerkmanagement

Mit dem BKiSchG ist auch das Angebot der Frühen Hilfen incl. verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz gesetzlich normiert (Artikel 1, § 3 BKiSchG). In München wurde bereits vor dem BKiSchG eine entsprechende Angebotsstruktur für die Altersgruppe 0 – 3 Jahre gemeinsam mit dem Referat für Umwelt und Gesundheit aufgebaut.

Gegenwärtig wird hier das Angebot der Frühen Hilfen um den Einsatz von Familienhebammen erweitert. Das Netzwerk „Frühe Kindheit“ ist noch dringend um ältere Kinder zu erweitern.

Alleine für das Segment der Frühen Hilfen ist aus dem Team der Fachsteuerung eine Vollzeitstelle absorbiert.

2.8 Aktuelle Herausforderungen der Fachplanung

Zu dieser Aufgabenkategorie zählen langfristige Vorhaben, die neue praxisrelevante Entwicklungen (über Konzeptarbeit gemeinsam mit Trägern) aufgreifen sowie die Umsetzung von Gesetzesänderungen über den Prozess der internen Ziele- und Ressourcenplanung im Referat.

Hier können gegenwärtig wichtige Vorhaben nicht oder nur sehr verzögert auf den Weg gebracht werden, z.B. noch offene Aufträge aus folgenden Beschlüssen des KJHA:

- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes- Kinderschutzbericht (Beschluss des KJHA vom 15.07.2014):
 - Entwicklung und Umsetzung des Fachkonzepts der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach §§ 8a und 8b SGB VIII,
 - Datenbasierter Kinderschutzbericht (sollte alle zwei Jahre im KJHA eingebracht werden).

- Haaranalysen bei Kindern, deren drogenkranke Eltern mit Methadon substituieren, werden jährlich durchgeführt (Beschluss des KJHA vom 03.02.2015):
 - Einrichtung von Patenschaften für Kinder aus suchtselasteten Familien,
 - Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche u.a.m.,
 - Systematisches Monitoring zur Verbesserung der Datenlage der Zielgruppe von Kindern drogengebrauchender bzw. substituierender Eltern.
- Empirische Untersuchung zu Missbrauchserfahrungen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (Beschluss des KJHA vom 18.09.2012):
 - Vorstellung der abgeschlossenen Vorstudie,
 - Befassung des KJHA mit dem Vorschlag zur Durchführung der Hauptstudie über die quantitative und qualitative Dimension von sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus der aktuellen Praxis stehen drängende Fragen und Themen zum Kinderschutz an:

- **Kinderschutz bei Flüchtlingsfamilien**
Hier sind im Zusammenhang mit dem Aktionsplan des Stadtjugendamts erste Maßnahmen initiiert, z.B. mit einer Schutzstelle für Säuglinge und Kleinkinder sind Not- und Reserveplätze geschaffen, um Kinder aus Erstaufnahme- und/oder Gemeinschaftsunterkünften kurzfristig und kurzzeitig stationär zu versorgen, wenn die Eltern ad hoc ausfallen, aber eine Inobhutnahme/ein Entzug des Sorgerechts nicht zwingend erfolgen muss.
Handlungsbedarf besteht in der Klärung der Meldewege, Zuständigkeiten und Netzwerke vor Ort.
- **Prekäres Wohnen von EU-Zuwanderinnen und Zuwandern**
Unter dieser Zielgruppe finden sich auch Kinder und Jugendliche, deren Behausung und Ernährung (Stichwort bettelnde Kinder), sowie Bildungszugang die Verantwortung des Jugendamts auf den Plan ruft. Hier sind Absprachen mit dem Amt für Wohnen und Migration u.a. getroffen. Die SBH als Jugendhilfe vor Ort stellen bei Meldungen fest, inwieweit am Kindeswohl orientiert zu handeln ist. Das Stadtjugendamt ist aufgefordert, in Beobachtung der weiteren Entwicklung bedarfsgerechte Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzuhalten.
- **Entwicklung von religiösen Extremismus**
Das Fachnetzwerk gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit (Fachstelle für Demokratie - gegen Rechtsextremismus,

Rassismus und Menschenfeindlichkeit, Fachinformationsstelle Rechtsextremismus München, Netzwerk Demokratische Bildung, Kreisjugendring München-Stadt, Stadtjugendamt) beschäftigt sich seit September 2014 mit dieser Thematik. In diesem Rahmen wurden bereits Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Workshops durchgeführt. Im Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz² wird die Zahl der bundesweit angegebenen Salafisten im Jahr 2011 mit 3.800 Personen angegeben, mit Stand Juni 2015 lag die Zahl des aktuellen salafistischen Personenpotenzials bereits bei ca. 7.500 Anhängern. Thomas Mücke, Extremismusberater in der Bayerischen Staatszeitung vom 07.08.2015³ gibt an, dass 10 % der ausreisenden IS-Anhänger aus Bayern kommen. Er berichtet weiterhin über die Anziehungskraft des Islamischen Staats gegenüber den jungen Menschen. Bei Jüngeren spielt die Abenteuerlust oder eine persönliche Krise eine Rolle, sich dem IS anzuschließen. Auch der Verfassungsschutz weist auf die Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen hin. Insbesondere in jugendlichen Kreisen gewinnen salafistische Bestrebungen an Attraktivität durch ein Orientierung und Sicherheit gebendes (einfaches) ideologisches Sinn- und Regelsystem. Entsprechend wurde in Bayern ein Kompetenzzentrum gegen Salafismus beim Landeskriminalamt geschaffen.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stehen einer neuen Herausforderung gegenüber. Der erste presserelevante Einzelfall eines 13-jährigen Dschihadisten aus München Mitte 2015, der gerade noch in der Türkei festgehalten werden konnte, bevor er Syrien erreichte, machte deutlich wie problematisch und fremd dieses Thema für die Fachkräfte der Jugendhilfe ist, sowohl jenen in den stationären Einrichtungen als auch in ambulanten Diensten der freien Träger und in der Bezirkssozialarbeit der Sozialbürgerhäuser. Inzwischen hat sich diese Einschätzung in verschiedenen anderen Fällen weiter bestätigt. Bei den Fachkräften der Jugendhilfe besteht große Unsicherheit, wie eine adäquate Jugendhilfemaßnahme zu installieren ist.

In der Praxis geht es nicht um eindeutig salafistisch geprägte Gruppen oder Personen, sondern um Entwicklungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die immer deutlicher menschenverachtendes Gedankengut äußern. Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher sowie anderen Personen mit pädagogischem Auftrag fallen Veränderungen auf, die auch auf eine Persönlichkeitsentwicklung hin zu religiösem Extremismus, z.B. Salafismus hinweisen können. Auf der Suche nach konkreten Hilfestellungen bzw. Unterstützungsangeboten für die jungen Menschen wird in der Regel Kontakt zu den Sozialbürgerhäusern (Bezirkssozialarbeit/ Vermittlungsstellen) oder zum

² <http://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-islamismus>, S. 1-3

³ <http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/radikalisierung-kann-rueckgaengig-gemacht-werden.html2015>, S.1-2

Steuerungsteam Kinderschutz im Stadtjugendamt aufgenommen. Auch in den Einrichtungen sehen sich die Fachkräfte, z.B. bei der Vorstellung eines jungen Menschen zur stationären Unterbringung, schnell an der Grenze ihrer pädagogischen Möglichkeiten. U.U. kommt es zu keiner Aufnahme in die Einrichtung oder eine laufende Unterbringung wird nach entsprechenden Vorkommnissen beendet.

Häufig beginnt die Suche nach Einrichtungen, die sich mit der Problematik des religiösen Extremismus auseinandergesetzt und spezifische Konzepte entwickelt haben, die es aber bis dato kaum gibt. Nur unter großen Anstrengungen gelang es im o.g. Beispielsfall eines potenziellen jugendlichen Extremisten, diesen vorübergehend in eine Einrichtung zu vermitteln. Die Vorbehalte und befürchteten fachlichen sowie strukturellen Unabwägbarkeiten, die die beteiligten Fachkräfte äußerten, machte sichtbar, dass großer Qualifizierungsbedarf zu dieser Thematik besteht.

- **Politische Bildung Stadtjugendamt/Jugendkulturwerk**
2009 wurde im Stadtjugendamt/Jugendkulturwerk eine Stelle zur Hälfte für den Bereich Politische Bildung/Schwerpunkt Rechtsextremismus umgewidmet. Sie wurde Bestandteil des Kommunalen Netzwerks gegen Rechtsextremismus und Rassismus und nahm die im Zuge gesellschaftspolitischer Entwicklungen notwendige Arbeit gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auf. Ab September 2014 wurde auch die Arbeit im Kommunalen Netzwerk zum Thema Radikalisierung integriert.

Politische Bildung beim Stadtjugendamt ist mit 0,5 VZÄ die einzige Stelle in der gesamten Stadtverwaltung, die kurzfristig, bedarfs- und interessenorientiert Workshops und Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen, Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler, Pädagoginnen und Pädagogen etc. anbietet. Gerade die Option, kurzfristig Beratung, Erstclearing, Unterstützung und Fortbildung durchzuführen, ist ein wichtiger Faktor um Handlungsfähigkeit herzustellen und Falllösungen zu ermöglichen. In Fällen, die bezüglich des Kinderschutzes relevant werden, werden die jeweiligen Kolleginnen und Kollegen an die Abteilung Erziehungsangebote vermittelt und ggf. fachberatend begleitet.

Im Sozialreferat wurde, zusammen mit dem Kinderschutz, ein AK „Religiöser Extremismus in der Kinder- und Jugendhilfe“ initiiert, der dazu dient, Input zu Entwicklungen und Unterstützung zu geben, Bedarfe zu eruieren, und entsprechende Angebote zu entwickeln.

Allein dieses Jahr (bis 28.07.2016) hat die halbe Stelle insgesamt 69 Fachvorträge/Fortbildungen/Veranstaltungen und Termine zu den Themenbereichen angeboten und wahrgenommen. Weitere 20 Termine sind bereits für dieses Jahr vereinbart.

Darüber hinaus besteht ein enger Kontakt auf Landesebene zum Sozialministerium und Innenministerium, bei denen auch die Träger für Prävention (ufuq) und Deradikalisierung (Violence Prevention Network) angesiedelt sind.

Eine wichtige Erkenntnis aus der bisherigen Arbeit ist, dass gerade die Möglichkeit der unterstützenden Beratung und Information und der kurzfristigen und bedarfsorientierten Angebote ein frühzeitiges und zielorientiertes Handeln ermöglicht.

Der Bedarf bezüglich dringend notwendiger Beratung, Information und Angebote hinsichtlich themenspezifischer Fortbildung steigt weiter an. Präventiv aufklärend in Beratung und Fortbildung sowie in Ergänzung der Arbeit im Bereich Kinderschutz ist die Arbeit in dieser Form kaum noch zu gewährleisten. Hinsichtlich einer offensiven Aufklärung zu Formen von Radikalisierung und Extremismus, braucht es dringend eine Aufstockung um 1,0 VZÄ in S 17 im Stadtjugendamt.

Fachliche Herausforderung der Fachkräfte im Kinderschutz im Zusammenwirken intern und extern sowie mit anderen Professionen

Zur Umsetzung ihres Kinderschutzauftrags ist es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SBH und den Sachgebieten von elementarer Bedeutung, sich nicht nur unmittelbar für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einzusetzen, sondern auch das gelingende Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen zu pflegen.

Der Kinderschutzauftrag beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine optimale Gewährleistung der Sicherheit von Kindern in akuten Gefährdungssituationen, z.B. Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch. Das Verständnis zum Kinderschutz umfasst auch einen präventiven Ansatz, z.B. in der Herstellung verbindlicher Vereinbarungen zur Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit muss auch im Krisenfall sehr belastbar sein, denn jeder Kooperationspartner, jede Institution oder Profession handelt nach ihren eigenen Kontroll-, Interventions- und Hilfestrategien bzw. -möglichkeiten. Dieses Spannungsfeld muss permanent von Fachkräften im Einzelfall beachtet werden. D.h. um professionelles und wirksames Handeln sicherzustellen, müssen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beraten und fortgebildet werden, Netzwerkstrukturen aufbauen und wirksame Interventionsmaßnahmen entwickeln.

Die Fachsteuerung Kinderschutz/Erzieherische Hilfen bietet

- eine **Verknüpfung spezifischer Fachberatung** von Einzelfällen mit möglichem salafistischen Hintergrund mit den Möglichkeiten der Erziehungshilfen. U.U. ist zu entscheiden, ob und wie Helferkonferenzen hilfreich gestaltet werden, wie die Eltern beraten und eingebunden werden, wie mit andere Fachstellen gezielt zusammengearbeitet wird. Das Steuerungsteam hält es für erforderlich, eine Fachberatung zum professionellen Umgang mit Einzelfällen im Bereich Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern anzubieten. Diese Fachberatung soll für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den SBH und für Fachkräfte ambulanter Dienste und Einrichtungen im Vorfeld, während ggf. auch nach Unterbringungen erreichbar sein.
- **Netzwerkarbeit an den Schnittstellen zu anderen Arbeitsfeldern (Schule, Medizin, Polizei, Justiz) in der Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.** Dies bedeutet einen fachlichen Austausch zur Thematik generell wie und im spezifischen Einzelfall in Form eines Fachgremiums (analog der Runden Tische Delinquenz).
- **Wege und Möglichkeiten zu Fortbildungen**

3. Aktuelle Arbeitssituation der Produktsteuerung Kinderschutz

Das Aufgabenvolumen im Bereich Kinderschutz kann mit der Personalausstattung von aktuell vier VZÄ nicht bewältigt werden. Dies zeigt die starke Arbeitsauslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es mussten Prioritäten gesetzt werden, die anhand folgender Übersicht verdeutlicht werden sollen. Diese Tabelle zeigt auch auf, welche Aufgaben aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht oder nur teilweise erledigt werden können.

Priorität:

- **hoch:** muss erledigt werden, bei lfd. Einzelfällen auch unter Zurückstellung anderer Aufgaben
- **bedingt:** wird teilweise erledigt (das Nötigste)
- **z.Zt. nicht leistbar:** wird nicht bearbeitet

Funktion	Aufgabe	Priorität
Fachaufsicht	Beratungsanfragen bei Gefährdung (SBH,u.a.)	hoch
	Bearbeitung von Beschwerdevorgängen	hoch
	KITA-Vereinbarung zur Wahrnehmung Fachaufsicht bei Kindeswohlgefährdung	bedingt
	Presse, öffentlichkeitswirksame Fälle	hoch
Fachsteuerung	Erstellung, Aktualisierung u. Fortschreibung von Dienstanweisungen und Fachvorgaben	bedingt
	systematisches Fehlermanagement	nicht leistbar

	Vorhaltung eines Arbeitshandbuches	nicht leistbar
	Schnittstellenmanagement mit Schule, Gesundheit und Justiz	bedingt
	Frühe Hilfen	hoch
Fachplanung	<p>Offene Aufträge/Stadtratsbeschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung § 8a, § 8b SGB VIII • Angebote für Kinder drogengebrauchender Eltern und Datenlage der Zielgruppe grds. • Vorstellung der Vorstudie zu Missbrauchserfahrungen in Einrichtungen der Jugendhilfe <p>Praxisentwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Zuwanderung/Prekäres Wohnen • Begleitete junge Flüchtlinge in GUs • Religiöser Extremismus <p>Berichtswesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtscontrolling • Sicherheitsbericht • Kinder- und JH-Report • Haushaltsbericht • Geschäftsbericht 	bedingt
Qualitätsentwick- lung	Evaluation der Kinderschutz-Vereinbarungen mit den Trägern Interdisziplinärer Qualitäts-Zirkel Kinderschutz Netzwerkaufbau „Frühe Kindheit“	nicht leistbar
Qualifizierung	Fortbildung, Fachtage und Fachaustausch	bedingt

Personalbedarf

Im Sachgebiet Produktsteuerung Kinderschutz/Ambulante Hilfen/Pflege sind gegenwärtig für die Fachsteuerung Kinderschutz vier VZÄ eingerichtet. Tatsächlich werden sieben Stellen (SOLL) für die Fachsteuerung Kinderschutz gebraucht, damit werden **drei VZÄ in S17 zusätzlich benötigt.**

Aufgrund des Umgriffs dieses Arbeitsfeldes wird eine **0,5 VZÄ Teamassistenz** in E 5 beantragt.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 3 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher vermutlich zusätzliche Flächen für 3,5 Arbeitsplätze benötigt.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	328.290 € ab 2017		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	324.690 €		
3,0 VZÄ Fachsteuerung Kinderschutz, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst S 17 (JMB 75.350 €)	226.050 €		
0,5 VZÄ Teamassistenz, Tarifbeschäftigte im Verwaltungsdienst E 5 (JMB 46.580 €)	23.290 €		
1,0 VZÄ Fachstelle politische Bildung bei S-II-KJF/JA, Jugendkulturwerk, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst S 17 (JMB 75.350 €)	75.350 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	3.600 €		
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (4,5 VZÄ x 800 €)	3.600 €		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4,5 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services

„Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		10.665 € in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		10.665 €	
einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (4,5 Arbeitsplätze x 2.370 €)		10.665 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.3 Nutzen

Mit den zusätzlichen Stellen wird eine nachhaltige Qualitätsverbesserung im Bereich Kinderschutz erzielt. Aus den dargestellten Gesetzen ergeben sich neue fachliche Ansprüche, die in der Praxis implementiert und dauerhaft umgesetzt werden müssen und mit der jetzigen Stellenbesetzung nicht bzw. nur bedingt leistbar sind. Im Sinne verbesserter Wirksamkeit der Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kinderschutz erhalten Familien passgenaue Unterstützungsleistungen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat und der

Stadtkämmerei zur Zustimmung zugeleitet.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 1 beigefügt. Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferat sind als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt. Darüber hinaus bittet das Personal- und Organisationsreferat um folgende Ergänzung:

„Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat in der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch die Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.“

Das Sozialreferat teilt ergänzend mit:

Das Sozialreferat kommt den Stellungnahmen nach. Die für den Bereich der politischen Bildungsarbeit vorgesehene zusätzliche Stelle wird hinsichtlich der Effekte der Stellen-zuschaltung evaluiert.

Des Weiteren wurden die beantragten Sachkosten unter Ziffer 5 des Antrags der Referentin auf 1 VZÄ angepasst.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Personalkosten bei Erziehungsangebote und Kinderschutz

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3,5 VZÄ (3,0 VZÄ für die Fachsteuerung Kinderschutz und 0,5 VZÄ für die Teamassistenten) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 249.340 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt, SO2023, UA 4070, Produkt 60.2.2.1 (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa dauerhaft 99.736 € ab 2017 (40 % des JMB).

3. Sachkosten bei Erziehungsangebote und Kinderschutz

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten i.H.v. bis zu 8.295 € sowie die ab dem Haushaltsjahr 2017 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 2.800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.650.0000.9 und 4070.935.9330.6).

4. Personalkosten bei Jugendarbeit

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ Fachstelle politische Bildung in der Abteilung Kinder, Jugend und Familie, im Sachgebiet Jugendarbeit, sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Effekte der Stellenzuschaltung werden nach Etablierung der Stelle evaluiert.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 75.350 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt, SO2022, UA 4070, Produkt 60.3.1.1 (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa dauerhaft 30.140 € ab 2017 (40 % des JMB).

5. Sachkosten bei Jugendarbeit

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten i.H.v. 2.370 € sowie die ab dem Haushaltsjahr 2017 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.650.0000.9 und 4070.935.9330.6)

6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An die Fachstelle f. Demokratie-gg. Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-P

An das Sozialreferat, S-Z-dIKA

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.